



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/09876-71

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munkation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,
auf übereinstimmenden Antrag der

Stadtwerke Beispielshausen, Sandstraße 2, 12345 Muster, gesetzlich vertreten
durch den Geschäftsführer

- abgebender Netzbetreiber -

Verfahrensbevollmächtigte:

und der

Netzbetreiber AG, Im Stromweg 2, 54321 Hochspannung gesetzlich vertreten durch
die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

Verfahrensbevollmächtigte:

durch den Vorsitzenden

den Beisitzer

und den Beisitzer

am 01.01.2019 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/09876-11 mit Beschluss vom 01.11.2017 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/04561-11 mit Beschluss vom 01.10.2017 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Die Übertragung des aus einem Erweiterungsfaktor resultierenden Anteils der Erlösobergrenzen nach den Ziffern 1 und 2 erfolgt für jeden Netzbetreiber unter der auflösenden Bedingung, dass nachfolgend für sein Netzgebiet ein Erweiterungsfaktor genehmigt wird, in dem der Netzübergang Berücksichtigung findet.
4. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 01.11.2017 unter dem Aktenzeichen BK8-XX/bbbb-1x* festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 01.10.2017 unter dem Aktenzeichen BK8-17/04561-11 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Nachtigall mit Wirkung zum 01.03.2018 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 05.06.2017 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern unter anderem mit Schreiben vom 15.06.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 05.07.2017 Stellung genommen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjahrlichen Erlosobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. **Zustandigkeit**

Gema § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehorde fur die Festlegung des ubergelenden Anteils der kalenderjahrlichen Erlosobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zustandig, welche die kalenderjahrlichen Erlosobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprunglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprungliche Festlegung der kalenderjahrlichen Erlosobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gema § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gema § 54 Abs. 1 EnWG die zustandige Regulierungsbehorde.

uber die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli 2014 (Bekanntmachung: GBl. der Freien Hansestadt Bremen Nr. 78/2014, S. 343 ff. vom 28.07.2014; Gesetz und Verwaltungsabkommen sind seit dem 29.07.2014 in Kraft).

Die Zustandigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermachtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des ubergelenden Anteils der kalenderjahrlichen Erlosobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 01.10.2017 unter dem Aktenzeichen BK8-17/09876-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 01.11.2017, Aktenzeichen BK8-18/04561-11, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die zugrunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Bei der jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV ist bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen grundsätzlich auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen (t-2 Verzug). Der Netzübergang erfolgte zum 01.03.2017, daher können übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nur für die Jahre 2017 und 2018 vereinbart werden. Die maßgeblichen Ist-Werte entstammen den Jahren 2015 und 2016. Bei der Bestimmung der Werte für 2017 und 2018 ist zu beachten, dass die Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge nach der Verordnungsänderung vom 14.09.2016 ab dem 01.01.2017 nicht mehr mit t-2 Versatz, sondern als Plankosten mit späterer Ist-Abrechnung anzusetzen sind. Die Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind somit ab dem Kalenderjahr 2017 im Rahmen des Teilnetzübergangs nicht mehr übertragbar.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die die Bundesnetzagentur geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiekosten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor oder einem Qualitätselement zu übertragen.

Die beteiligten Netzbetreiber haben einen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor zu übertragen.

Die Übertragung wird unter einer auflösenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG genehmigt. Sie erfolgt für den jeweiligen Netzbetreiber nur solange, bis ihm ein Erweiterungsfaktor genehmigt wird, in dem der Netzübergang Berücksichtigung findet.

Die Bedingung ist sowohl geeignet, als auch erforderlich und angemessen. Sie verhindert eine mögliche Schlechterstellung des abgebenden und eine Besserstellung des aufnehmenden Netzbetreibers, die allein aufgrund von Verfahrensabläufen entstünde. Durch die Berücksichtigung der Parameter des übergehenden Netzteils im

Rahmen des Netzübergangs und einer zukünftigen Erweiterungsfaktoranpassung käme es beim aufnehmenden Netzbetreiber zu einer insoweit überhöhten Anpassung; beim abgebenden Netzbetreiber dementsprechend zu einem überhöhten Abzug. Dies wird durch die auflösende Bedingung vermieden.

Die im Rahmen der Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV berücksichtigten Anpassungsbeträge aufgrund eines Erweiterungsfaktors werden in **Anlage 1** ausgewiesen.

Die beteiligten Netzbetreiber haben einen Antrag gestellt, Beträge aus einem Qualitätselement zu übertragen.

Die im Rahmen der Festlegung eines übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV berücksichtigten Anpassungsbeträge aufgrund eines Qualitätselementes werden in **Anlage 1** ausgewiesen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigelegten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.

Anlage 2 weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus.

Anlage 3 enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.

Anlage 4 dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Ver-

Iustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des
übergehenden Netzteils.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben
unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf)

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwertschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenzenanteil [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kostenanteile [EUR]	Saldo des Regulierungskontos [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]
2017	1.234											
2018	1.234										0	

Jahr	VPI	PF
2013	102,10	
2014	104,10	0,0150
2015	105,70	0,0302
2016	106,60	0,0457
2017	106,90	0,0614
2018	107,40	0,0773

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjahrlichen Erlosobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des ubergelenden Netzteils					
ARegV § 11 Abs. 2	Bezeichnung	erlosobergrenzenwirksam vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 (Istwerte vom 01.01.2015 bis 31.12.2015)		erlosobergrenzenwirksam vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 (Istwerte vom 01.01.2016 bis 31.12.2016)	
		Kosten [EUR]	Erlose [EUR]	Kosten [EUR]	Erlose [EUR]
Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergutungspflichten				
Nr. 2	Konzessionsabgaben				
Nr. 3	Betriebssteuern				
Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen				
Nr. 5	Nachrustung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitatsverordnung				
Nr. 6	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmanahmen nach § 23 ARegV				
Nr. 6a	Auflosung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV			0	
Nr. 7	Mehrkosten fur die Errichtung, den Betrieb und die anderung von Erdkabeln			0	
Nr. 8	Vergutungen fur dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV				
Nr. 8b	Zahlungen an Stadte oder Gemeinden nach Magabe von § 5 Absatz 4 StromNEV				
Nr. 9	Betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschl. vor 31.12.08)				
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstatigkeit				
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstatten				
Nr. 12	(zur Zeit nicht belegt)				
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Magabe des § 25a ARegV				
Nr. 13	Auflosung von BKZ / Netzanschlusskostenbeitragen in Verbindung mit der StromNEV				
Nr. 14	Kosten und Erlose aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 des EnLAG				
Nr. 15	finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG				
Satz 2, Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2, Nr. 2	Erlose aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2, Nr. 3	Kosten fur die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschlielich der Kosten fur die lastseitige Beschaffung				
Satz 2, Sonstige	Kosten oder Erlose aus Manahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen				
Satz 4	Kosten oder Erlose aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV				
	Summe:				
	Gesamt:				

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergelassenen Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	
Geographische Fläche (MS)	km ²	
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	
Verfahrensart des abgebenden Netzbetreibers	Freiwillige Selbstverpflichtung	